

Stadt

HEUSENSTAMM

Zu Hause im Leben.

STADT HEUSENSTAMM Der Magistrat Postfach 1563 63133 Heusenstamm

DER BÜRGERMEISTER
ALS STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE

Piratenpartei Offenbach Land

63150 Heusenstamm
Tel.: 06104/607-0

Postfach 30 02 46
63089 Rodgau

Fax: 06104/607-1280 ordnungsamt@heusenstamm.de
www.heusenstamm.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
		FD 1.3.1/Be 121.0929/BTW/LTW Bitte bei Antwort und Zahlungen unbedingt angeben!	Frau Anja Belt	-1138	04.07.2013

**Genehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO/ Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Hess.StrG i.V.m
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt
Heusenstamm
hier: Aufstellung von Plakatständen für die Bundestags- und Landtagswahl am 22.09.2013**

Sehr geehrter Herr Zoth,

folgende Genehmigung wird Ihnen hiermit widerruflich erteilt:

Vorhaben: Aufstellung von max. 40 Plakatständern (max. Größe DIN A 1) je Wahl

Örtlichkeit: Heusenstamm und Rembrücken, Stadtgebiet

Zeitraum: 09.08.2013 – 24.09.2013

Folgende Auflagen werden erteilt:

1. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Stadt Heusenstamm von eventuellen Ansprüchen Dritter bei einer Inanspruchnahme wegen Überschreiten des Gemeingebräuchs oder eines ähnlichen Haftungsgrundes freizustellen.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht für den Bereich der Sondernutzung während der tatsächlichen Nutzungszeit auf den Antragsteller über.
3. Verkehrswege, Rettungs- und Fluchtwege müssen frei gehalten werden.
4. Die Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt werden; insbesondere ist es untersagt, Plakate an Verkehrszeichen aufzuhängen.
5. Die Anbringung und das Aufhängen von Plakaten an Straßenlampen mit leichtem Material (ohne Metallrahmen und -ausleger) ist zulässig. Die lichte Höhe zwischen Unterkante Plakat und

Straßenfläche muss im Bereich von Gehwegen mindestens 2,20 m und auf Fahrbahnen (auch verkehrsberuhigten Bereichen) mindestens 4,80 m betragen.

6. Das Anbringen im direkten Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen ist verboten.
7. Plakate dürfen in Form, Farbe und Ausführung nicht mit amtlichen Verkehrszeichen zu verwechseln sein.
8. Im Bereich des historischen Ortskerns (Schloßstrasse, Kirchstraße, Borngasse, Eckgasse, Wiesenbornweg ab Stichweg zum Friedhof bis Schloßstrasse, Neuer Weg von Schloßstrasse bis in Höhe Haus-Nr. 15) ist das Aufstellen von Plakaten nicht gestattet.
9. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft, an den Landesstraßen L 3001, L 3405 , L 3117 ist die Aufstellung von Plakaten untersagt.
10. Die Erteilung von weiteren Auflagen bleibt uns vorbehalten.
11. Die Plakatierung ist unmittelbar nach der Wahl, zu entfernen (Genehmigungszeitraum beachten).

Diese Genehmigung entbindet nicht von sonstigen genehmigungsbedürftigen Vorschriften.

Die Genehmigung oder eine Fotokopie davon ist aufzubewahren.

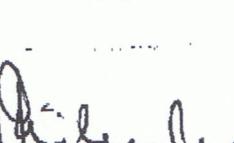
Die Genehmigung ist kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Karl-Heinz Kühnle

Fachdienstleiter

FD 1.3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Hinweis: Auf schriftlichen Antrag wird die Genehmigung zur Aufstellung auch für Großplakatständer (Max. Größe 260 X 360 cm) und Infostände erteilt.